

# Reglement Musikschule

**gültig ab 1. August 2010**

## **Genehmigungen**

Vorstand am 3. Februar 2010

Delegiertenversammlung am 5. Mai 2010

Departement für Bildung und Kultur am 30. Juni 2010

Revidiert am 29. Oktober 2013

Revidiert am 03. November 2015 (gültig ab 1.8.2016)

Revidiert am 27. April 2016 (gültig ab 1.8. 2016)

Die Delegiertenversammlung des Schulverbands Bucheggberg A3 (SVBu A3) beschliesst gestützt auf die §§ 2 und 15 Ziff. 7 der Statuten vom 1. August 2009:

## I. Trägerschaft und Zielsetzungen

Trägerschaft	§ 1	Der Schulverband Bucheggberg A3 (SVBu A3) ist Träger der Musikschule für alle Verbandsgemeinden.
Ziele	§ 2 <sub>1</sub>	Die Musikschule soll ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche eine angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Die Musikschule will die Schüler und Schülerinnen in der schulischen und persönlichen Entwicklung fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung beitragen.
	§ 2 <sub>2</sub>	Das Unterrichtsangebot soll auch erwachsenen Personen offen stehen.
	§ 2 <sub>3</sub>	Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und das öffentliche Musikleben unterstützen.
	§ 2 <sub>4</sub>	Die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung richtet sich nach dem Organisationshandbuch Quarte der Musikschule und den kantonalen Qualitätsmerkmalen für Musikschulen des Amtes für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn.

## II. Musikunterricht

Unterrichtsangebot	§ 3 <sub>1</sub>	Es wird folgender Unterricht angeboten: a) musikalische Grundschulung b) Orff c) Instrumentalunterricht (Musikinstrumente gemäss Unterrichtsangebote in Anhang 1) d) Sologesang e) Orchester, Band- und Ensemblespiel für alle Instrumente.
	§ 3 <sub>2</sub>	Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Vorstand SVBu A3 auf Antrag der Musikschulleitung.
Unterrichtsart	§ 4 <sub>1</sub>	Instrumentalunterricht, Sologesang und Musiktheorie werden im Einzelunterricht erteilt.
	§ 4 <sub>2</sub>	Musikalische Grundschulung und Orff werden im Gruppenunterricht erteilt.
Lektionenzahl & Unterrichtsdauer	§ 5 <sub>1</sub>	Während 38 Schulwochen des Schuljahres werden 34-36 Lektionen unterrichtet.
	§ 5 <sub>2</sub>	Der Einzelunterricht wird in Einheiten zu 25, 40 und 50 Minuten angeboten.

- § 5<sub>3</sub> Eine Unterrichtslektion für den Gruppenunterricht dauert 45 Minuten.
- § 5<sub>4</sub> Eine Unterrichtslektion für Orchester, Band- und Ensemblespiel dauert 50 Minuten.
- Unterrichtsräume
- § 6<sub>1</sub> Der Unterricht findet in der Regel in den verbandseigenen oder gemieteten Schulräumen an den drei Schulstandorten statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- § 6<sub>2</sub> Die Unterrichtsorte werden von der Musikschulleitung aufgrund qualitativer Kriterien (Eignung für den Unterricht) und logistischer Kriterien (Schulwege, Arbeitswege, Erreichbarkeit mit öV) bestimmt.

### **III. Schüler, Schülerinnen, Erwachsene, Eltern**

- Zulassung
- § 7<sub>1</sub> Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen des Kindergartens und der Volksschule der Verbandsgemeinden des SVBu A3 bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht zu den Konditionen für Schüler und Schülerinnen.
- § 7<sub>2</sub> Jugendliche in Ausbildung werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr zu den Konditionen für Schüler und Schülerinnen unterrichtet.
- § 7<sub>3</sub> Erwachsene Personen werden zu den Konditionen für Erwachsenenunterricht an der Musikschule Bucheggberg zugelassen.
- Auswärtige Schüler und Schülerinnen
- § 8 Die Musikschule steht auch Schülern und Schülerinnen sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen.
- Eintritt
- § 9<sub>1</sub> Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin verbindlich auf Beginn eines Schuljahres.
- § 9<sub>2</sub> Der Eintritt erfolgt mit Einreichen des Anmeldeformulars der Musikschule bis am 31. Mai.
- § 9<sub>3</sub> Mutationen wie Wechsel des Instruments oder der Unterrichtsdauer erfolgen bis am 31. Mai. Mutationen erfolgen mit dem offiziellen Mutationsformular und dessen rechtsgültiger Unterzeichnung.
- § 9<sub>4</sub> In Ausnahmefällen und durch Entscheid der Schulleitung kann auch ein Eintritt während des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular und dessen rechtsgültiger Unterzeichnung.

- § 9<sub>5</sub> Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Semesters aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- § 9<sub>6</sub> Die Anmeldung ist gültig für ein Schuljahr. Sie verlängert sich ohne fristgerechte Abmeldung automatisch um ein weiteres Schuljahr.
- Pflichten**
- § 10<sub>1</sub> Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.
- § 10<sub>2</sub> Die von der Musikschulleitung angeordneten Veranstaltungen sind obligatorisch.
- § 10<sub>3</sub> Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.
- Unterrichtspreise**
- § 11<sub>1</sub> Alle Unterrichtspreise für das folgende Schuljahr werden von der Delegiertenversammlung des SVBu A3 mit dem Voranschlag festgelegt.
- § 11<sub>2</sub> Für das Basisangebot, dies entspricht einer wöchentlichen Lektion à 25 Minuten, soll ein sozialverträglicher Preis festgelegt werden.
- § 11<sub>3</sub> Die Preise für den Unterricht von Erwachsenen und für auswärtige Schüler und Schülerinnen müssen mindestens kostendeckend gestaltet sein. Der Vorstand kann Ausnahmen für Schüler und Schülerinnen beschliessen.
- § 11<sub>4</sub> Für Unterricht in Lokalitäten ausserhalb des Verbandsgebietes durch angestellte Musiklehrpersonen des SVBu A3 werden dieselben Beiträge entrichtet. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Unterrichteten.
- Elternbeitrag**
- § 12<sub>1</sub> Für den Musikunterricht von Schülern und Schülerinnen gemäss § 7<sub>1</sub> und Jugendlichen gemäss § 7<sub>2</sub> ist ein von der Delegiertenversammlung des SVBu A3 zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten.
- Rabatte**
- § 13<sub>1</sub> Rabatte werden nur gewährt auf
- Einzelunterricht zu 25 Minuten für ein Instrument
  - Orffunterricht ohne zusätzlichen Einzelunterricht
  - Unterrichtsangebote gemäss § 3<sub>1</sub> e), sofern Elternbeiträge geleistet werden
- § 13<sub>2</sub> Die Rabatte werden nach absteigendem Alter wie folgt gewährt:
- für 2 Kinder in gleicher Familie lebend                      kein Rabatt
  - für das 3. Kind in gleicher Familie lebend                      30 %
  - für das 4. und jedes weitere Kind  
in gleicher Familie lebend    40 %

Beiträge an Unterrichtskosten	<p>§ 14<sub>1</sub> Beiträge der öffentlichen Hand oder von öffentlichen oder privaten Institutionen an die Musikschausbildung sind von den Eltern vor der Anmeldung direkt einzuholen. Der Kanton Solothurn leistet keine Beiträge.</p> <p>§ 14<sub>2</sub> Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht für Schüler ab dem 1. Schuljahr und für Jugendliche.</p>
Rechnungsstellung	<p>§ 15<sub>1</sub> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung SVBu A3 aufgrund der Meldungen der Musikschulleitung.</p> <p>§ 15<sub>2</sub> Das Schulgeld wird bei Schuljahresbeginn erhoben.</p>
Absenzen	<p>§ 16<sub>1</sub> Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.</p> <p>§ 16<sub>2</sub> Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Musikschulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.</p> <p>§ 16<sub>3</sub> Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Lektionen nachzuholen.</p>
Austritt	<p>§ 17<sub>1</sub> Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.</p> <p>§ 17<sub>2</sub> Die schriftliche Abmeldung kann nur auf das Schuljahresende erfolgen. Die schriftliche Abmeldung ist dem Sekretariat bis zum 31. Mai einzureichen.</p> <p>§ 17<sub>3</sub> Wegzüge sind der Musikschulleitung rechtzeitig zu melden.</p> <p>§ 17<sub>4</sub> Eltern, die den Austritt ihres Kindes während des laufenden Semesters wünschen, haben dies der Musikschulleitung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>§ 17<sub>5</sub> Bei Austritt während dem Schuljahr besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Elternbeiträge.</p>
Ausschluss	<p>§ 18<sub>1</sub> Die Musikschulleitung kann in den folgenden Fällen den Ausschluss von Schülern und Schülerinnen auf Ende des laufenden Schuljahres beschliessen: a) bei wiederholter Pflichtverletzung b) bei unbezahltem Schulgeld</p> <p>§ 18<sub>2</sub> Der Elternbeitrag wird im Fall eines Ausschlusses nicht zurückerstattet.</p>

## IV. Musiklehrpersonen

Anstellung	§ 19	Die Anstellung und die Besoldung der Musiklehrpersonen erfolgen nach den Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn vom 23.05.1995 und der Dienst- und Gehaltsordnung der Musikschule SVBu A3 durch die Musikschulleitung.
Gestaltung des Unterrichts	§ 20 <sub>1</sub>	Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
	§ 20 <sub>2</sub>	Sie setzen sich durch Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.
Schule-Elternhaus	§ 21	Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.
Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen	§ 22	Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Musikschulleitung oder des Vorstandes SVBu A3 vorzulegen.
Unterrichtsverpflichtung	§ 23 <sub>1</sub>	Fallen durch Veranlassung der Lehrpersonen Lektionen aus, so werden sie nachgeholt oder durch eine Stellvertretung erteilt.
	§ 23 <sub>2</sub>	Kann keine Stellvertretung gefunden werden und sind die ausgefallenen Lektionen nicht nachholbar, so werden sie zurückerstattet, sofern die gemäss § 5 <sub>1</sub> Mindestanzahl Lektionen nicht erreicht wird.
	§ 23 <sub>3</sub>	Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.
Zusätzliche Verpflichtungen	§ 24 <sub>1</sub>	Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
	§ 24 <sub>2</sub>	Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.
Absenzen	§ 25 <sub>1</sub>	Absenzen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden.
	§ 25 <sub>2</sub>	Die Musikschulleitung muss über verschobene Lektionen informiert werden.
Erwachsenenunterricht	§ 26	Die Schüler und Schülerinnen der Musikschule SVBu A3 haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang gegenüber den Erwachsenen.

## V. Instrumente und Lehrmittel

Leistung der Eltern	§ 27 <sub>1</sub>	Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
	§ 27 <sub>2</sub>	Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.
Leistungen der Schule	§ 28 <sub>1</sub>	Die Instrumente und die Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u.ä. für die musikalische Grundschule werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Musikalien für das Orchester, das Band- und Ensemblespiel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
	§ 28 <sub>2</sub>	Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen von Eigentum der Musikschule und der Verbandsgemeinden.

## VI. Behörden und Leitung

Vorstand SVBu A3	§ 29 <sub>1</sub>	Der Vorstand SVBu A3 hat die Aufsicht über die Musikschule.
	§ 29 <sub>2</sub>	Die Musikschulleitung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen des SVBu A3 teil.
Aufgaben des Vorstandes SVBu A3, Ressortleitung Musikschule	§ 30 <sub>1</sub>	Die Ressortleitung Musikschule erfüllt folgende Aufgaben in eigener Kompetenz: a) Genehmigung der Zuteilung der Schüler und Schülerinnen b) spezielle Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne c) Kontrolle der Stundenpläne d) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe; sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen. e) Vertretung der Musikschule gegen aussen.
	§ 30 <sub>2</sub>	Der Vorstand SVBu A3 kann der Ressortleitung Musikschule weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
Musikschulleitung	§ 31 <sub>1</sub>	Die Musikschulleitung führt die Musikschule und die Musiklehrkräfte in musikpädagogischer, administrativer, qualitativer und organisatorischer Hinsicht.
	§ 31 <sub>2</sub>	Die Musikschulleitung wird durch den Vorstand SVBu A3 gewählt (in der Regel 1 Person). Die Musikschulleitung kann in der Musikschule des SVBu A3 Unterricht erteilen.

Aufgaben der  
Musikschulleitung

- § 32 Die Musikschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und speziellen Dienstvorschriften
  - b) Beratung des Vorstandes in administrativen und musikalischen Belangen
  - c) Einberufung und Leitung der Konferenz der Musiklehrpersonen
  - d) Weiterleitung von Beschlüssen der Konferenz der Musiklehrpersonen an die Ressortleitung Musikschule
  - e) Orientierung der Musiklehrpersonen über Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung
  - f) Vertretung der Musikschule gegen aussen, soweit diese nicht durch die Ressortleitung Musikschule wahrgenommen wird
  - g) Erstellen des Voranschlages und des Ausgabencontrollings in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung des SVBu A3.

Konferenz der  
Musiklehrpersonen

- § 33<sub>1</sub> Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen angestellten Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und präsiert.
- § 33<sub>2</sub> Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

## VII. Rechtsmittel

Beschwerderecht

- § 34<sub>1</sub> Beschwerden gegen Beschlüsse der Musikschulleitung sind beim Vorstand SVBu A3 schriftlich einzureichen, sofern nicht eine kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist.
- § 34<sub>2</sub> Für Beschwerden ist das Gemeindegesetz und subsidiär das Volksschulgesetz anwendbar.

Beschwerdeverfahren

- § 35<sub>1</sub> Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses.
- § 35<sub>2</sub> Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## VIII. Schlussbestimmungen

Kantonales Recht

- § 36 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

Inkrafttreten

- § 37 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und das Departement für Bildung und Kultur auf den 01.08.2010 in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.



## Anhang 1: Instrumentenliste

Art	Instrumente	Unterrichtsart	Unterrichtsdauer
<b>Blechblasinstrumente</b>	Cornet	Einzel	25' 40' 50'
	Euphonium	Einzel	25' 40' 50'
	Posaune	Einzel	25' 40' 50'
	Trompete	Einzel	25' 40' 50'
	Tuba	Einzel	25' 40' 50'
	Alphorn	Einzel	25' 40' 50'
	Waldhorn	Einzel	25' 40' 50'
<b>Gesang</b>	Sologesang	Einzel	25' 40' 50'
<b>Holzblasinstrumente</b>	Blockflöte	Einzel	25' 40' 50'
	Fagott	Einzel	25' 40' 50'
	Klarinette	Einzel	25' 40' 50'
	Panflöte	Einzel	25' 40' 50'
	Querflöte	Einzel	25' 40' 50'
	Saxophon	Einzel	25' 40' 50'
<b>Schlaginstrumente</b>	Orff	Gruppe (ab 3 Sch.)	45'
	Perkussion	Einzel	25' 40' 50'
	Schlagzeug	Einzel	25' 40' 50'
<b>Streichinstrumente</b>	Cello	Einzel	25' 40' 50'
	Violine	Einzel	25' 40' 50'
<b>Tasteninstrumente</b>	Akkordeon	Einzel	25' 40' 50'
	Keyboard	Einzel	25' 40' 50'
	Klavier	Einzel	25' 40' 50'
	Orgel	Einzel	25' 40' 50'
	Schwyzerörgeli	Einzel	25' 40' 50'
<b>Zupfinstrumente</b>	E-Bass	Einzel	25' 40' 50'
	Gitarre Begleitung	Einzel	25' 40' 50'
	Gitarre Klassisch	Einzel	25' 40' 50'
	Harfe	Einzel	25' 40' 50'
	Ukulele	Einzel	25' 40' 50'
<b>Spezielles</b>	Band	ab 6 Sch.	50'
	Ensemble	ab 3 Sch.	50'
	Musikgrundschule (obligatorisch)	Gruppe (max. 8)	45'
	Musiktheorie	Einzel	50'
	Orchester	ab 6 Sch.	50'
	Chor Lüterkofen	ab 10 Sch.	60'
<b>Andere</b>	Auf Anfrage		

Übergangsbestimmungen § 38 Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des Departements für Bildung und Kultur für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

Von der Delegiertenversammlung  
beschlossen am

Vom Departement für Bildung und Kultur, vertreten  
durch das Amt für Volksschule und Kindergarten  
genehmigt am

5. Mai 2010

30. Juni 2010

Revidiert am 29. Oktober 2013 (§§ 6 und 11),  
rückwirkend gültig ab 1. August 2013.

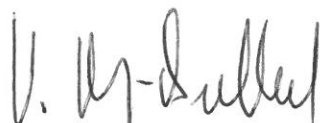
(Revision § 6 gilt für die Gemeinde Aetigkofen rückwirkend per  
1. August 2011)

Revidiert am 3. November 2015,  
gültig ab 1. August 2016

Revidiert am 27. April 2016,  
gültig ab 1. August 2016

Die Präsidentin

Die Sekretärin



Verena Meyer-Burkhard



Regula Just